

Alte Satzung

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Verwaltung des Vereins / Wahlen)

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzende(n), seinem/seiner Stellvertreter(in), dem/der Kassierer(in) und dem/der Schriftführer(in). Alle 2 Jahre werden die/der 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) im Turnus Wechsel der/die 2. Vorsitzende/ der/die Kassierer(in) neu gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand wird unterstützt von dem Beirat der aus 4 Mitgliedern besteht und beratende Funktion hat. Die Mitglieder des Beirates werden in den jeweiligen Unterabteilungen bestimmt.

Neue Satzung (Entwurf)

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verwaltung des Vereins / Wahlen

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, also dem Vorstand Nr. 1, dem Vorstand Nr. 2, dem Vorstand Nr. 3 und dem Vorstand Nr. 4.
2. Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei, zur Herstellung eines überschlagenden Turnus, die erste Amtszeit des Vorstands Nr. 1 und des Vorstands Nr. 3 lediglich ein Jahr beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird unterstützt von dem Beirat, der aus bis zu vier Mitgliedern besteht und beratende Funktion hat. Die Mitglieder des Beirates werden in den jeweiligen Unterabteilungen bestimmt.

§ 7 (Aufgaben des Vorstandes)

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und bereitet die Versammlung vor. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen das die Beschlüsse der Versammlung umgesetzt werden. In Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden übernimmt der/die 2. Vorsitzende die jeweiligen Aufgaben.

Der/Die Schriftführer(in) fertigt die Protokolle an und unterstützt den/die Vorsitzenden im Schriftverkehr.

Der/Die Kassierer(in) führt die Kassengeschäfte.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Kurzfristig notwendige Investitionen werden durch den Vorstand bestimmt und durchgeführt und den Mitgliedern in der Versammlung zur Information vorgelegt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Unverzüglich nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Hierbei wird eine Geschäftsordnung festgelegt, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird. Im Rahmen dieser internen Aufgabenzuordnung ist insbesondere ein Mitglied des Vorstandes zu benennen, das für die Finanzen des Vereins verantwortlich ist. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Im Rahmen der internen Geschäftsordnungsverteilung benennt der geschäftsführende Vorstand einen Sprecher aus seinen Reihen. Die Geschäftsordnung bestimmt denjenigen, der zur Sitzung des Vorstandes einlädt.
4. Der durch die interne Geschäftsordnung bestimmte Sprecher leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und bereitet die Versammlung vor. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Versammlung umgesetzt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Kurzfristig notwendige Investitionen werden durch den Vorstand bestimmt und durchgeführt und den Mitgliedern in der Versammlung zur Investition vorgelegt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.